

Die "Reformation der Apotecken" (1536) des Berner Stadtarztes Otto Brunfels

Autor(en): **Dilg, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-521295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vierteljahrsschrift für Geschichte
der Medizin und der Naturwissenschaften

Revue trimestrielle d'histoire
de la médecine et des sciences naturelles

Redaktion/Rédaction:

Hans H. Walser, Zürich

Heinz Balmer, Zürich

GESNERUS

Jahrgang/Vol. 36 1979

Heft/Fasc. 3/4

Verlag/Editions Sauerländer

Die «Reformation der Apotecken» (1536) des Berner Stadtarztes Otto Brunfels*

Von Peter Dilg

Wenn man das 16. Jahrhundert gemeinhin als eine Blütezeit der Pharmazie bezeichnet, so läßt sich diese Feststellung in der Tat durch eine Reihe von Fakten belegen: Neben der steigenden Zahl an Apothekengründungen und der zunehmenden Positionsfestigung des Apothekerstandes in gesellschaftlicher wie in wissenschaftlicher Hinsicht wären hier vor allem die vermehrten gesetzgeberischen Maßnahmen seitens der (reichs-)städtischen Behörden, dann auch einzelner Landesherren zu nennen, die durch reglementierende Verordnungen, Arzneitaxen und schließlich durch regional verbindliche, amtliche Arzneibücher dem erhöhten Anspruch Rechnung zu tragen suchten, der dem spezialisierten Apothekenbetrieb mittlerweile zugewachsen war. Zugleich wirft dieses legislatorisch-normative Schrifttum aber auch ein bezeichnendes Licht auf die Notwendigkeit der darin niedergelegten Anforderungen und Verpflichtungen, mithin auf die vielfach unzulänglichen Verhältnisse, die damals auf dem Gebiet des Gesundheitswesens herrschten. Angesichts dieser Tatsache verwundert es nicht, daß zahlreiche Ärzte – meist in ihrer Funktion als beamtete Stadtphysici und getragen vom allgemein reformatorischen Geist dieser Epoche – sich zur Kritik aufgerufen fühlten und es sich zur Aufgabe machten, aus eigener Initiative oder im Auftrag bzw. im Verein mit der hierfür zuständigen Obrigkeit Vorschläge zu entwickeln, um eine geregelte Arzneiversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. So ist im Laufe des Jahrhunderts auch das Anwachsen einer spezifisch pharmazeutischen, d.h. un-

* Erweiterte Fassung eines anlässlich des Internationalen Kongresses für Geschichte der Pharmazie am 30. September 1975 in Bremen vorgetragenen Referats

mittelbar die Belange und Probleme der apothekarischen Praxis betreffenden Literatur zu konstatieren, die in Form von Ordnungs- und Arzneibuchentwürfen, Gutachten, Lehrschriften u.ä. nicht selten überhaupt erst den Anstoß zu den entsprechenden administrativen Maßnahmen gab, in jedem Fall aber dazu beitrug, die Apotheker auf Irrtümer, Mängel und Mißbräuche hinzuweisen bzw. zu einer sachgerechten und verantwortungsbewußten Berufsausübung anzuleiten.

Zu den Autoren derartiger Verbesserungsvorschläge gehört auch der um 1489 in Mainz geborene Theologe, Pädagoge, Botaniker, Arzt und Humanist Otto Brunfels¹, der als einer der «Deutschen Väter der Pflanzenkunde» und als «botanischer Reformator» seinen Nachruhm fast ausschließlich seinem wegweisenden Kräuterbuch verdankt. Unter seinen zahlreichen sonstigen Werken finden sich indes auch einige kleinere medizinisch-pharmazeutische Arbeiten², deren bedeutendste zweifellos die «Reformation der Apotecken»³ darstellt, die Brunfels als Stadtarzt von Bern – wohin er im Oktober 1533 von Straßburg aus berufen worden war⁴ – für den dortigen Rat verfaßt hat; da er jedoch bereits ein Jahr später starb, blieb diese seine letzte Schrift in ihrer ursprünglich geplanten Konzeption unvollendet und wurde erst 1536 auf Veranlassung seiner Witwe sowie des Buchdruckers Wendel Rihel durch den Arzt Johannes Eles in Straßburg veröffentlicht. Der ca. 120 Quartseiten umfassende, seltene Druck, dessen Titelholzschnitt den Innenraum einer Apotheke zeigt⁵, enthält ferner einen gleichfalls von Brunfels stammenden kurzen Traktat «Von edlen steynen/ wie die zu kennen/ unnd wazu sie nütz sein» sowie eine weitere Abhandlung «Wie man Syrupen/ Latwergen/ und Confect machen soll/ verteutschet auß dem latein durch D. Hansen Eles».⁶

Eine nähere Beschäftigung mit diesem weitgehend unbeachtet gebliebenen Büchlein⁷ erscheint aus mehreren Gründen lohnend: Einmal im Hinblick auf den Autor, dessen literarische Tätigkeit bislang fast nur unter dem Aspekt seiner Leistungen als Botaniker gewürdigt wurde, womit man seiner – von Albrecht von Haller freilich getadelten – Vielseitigkeit keineswegs gerecht wird. Zum anderen in Anbetracht des Werkes selbst, das in zweifacher Hinsicht von Bedeutung ist: Einerseits aufgrund der von Brunfels nach Straßburger Muster für seine Berner Dienstherren entworfenen Apothekerordnung, die dem Historiker einen wertvollen zusätzlichen Beleg für das – sonst offenbar nur noch in einer Freiburger sowie Speyerer Abschrift erhaltene – Straßburger Modell⁸ bietet; andererseits als ein frühes Zeugnis jenes eingangs erwähnten pharmazeutischen Reformschrifttums, dessen stets praxisbezogene Ausrichtung allein schon aus einer kurzen Inhaltsübersicht hervorgeht: Nach der Vorrede, dem Widmungsschreiben und der einleitenden Rechtfertigung des Unternehmens folgt zunächst der bereits ge-

R **Eformation der**

**Apotecken/ welche inhaltet vil güter
stück/ die eynem yeglichen fast nützlich sein / so seiner
gesundtheyt gern acht haben will / als nemlich von
kreütteren / wurzlen/ safft/ samen/ blümen/ öle/
seystigkeyten/ gebranten wassern/ Juleph/
vnd anderm/ wie man solche ding
bekommen/ behalten vnd
brauchen soll.**

**Von edlen steynen/ wie die zu kenen/ vñ wa zū sie nütz sein.
Alles beschriben durch den hochberümpften Otto Brun-
felszen/ der Artzney doctor.**

**Wie man Syrupen/ Latwergen/ vnd Confect machen
soll/ verteütscht auß dem latein durch D. Hansen Eles.**



Zū Strasß-burg Wend. Kiehl. M. D. XXXVI.

Abb. 1. Titelblatt der «Reformation der Apotecken», Straßburg 1536

nannte Entwurf einer zu beeidenden Apothekerordnung einschließlich weiterführender Vorschläge für diesbezügliche Maßnahmen; sodann eine Art Betriebsordnung mit detaillierten Anweisungen für die Alltagspraxis des Apothekers sowie für die Ausstattung des Warenlagers, wobei in einem relativ umfangreichen Kommentar die einzelnen vorrätig zu haltenden Drogen unter den verschiedensten Gesichtspunkten erläutert werden; zuletzt einige Schlußbemerkungen, die u.a. die Notwendigkeit der eingangs erhobenen Forderungen nochmals unterstreichen.

Vorrede, Widmung und Einleitung

Wie der Herausgeber Eles in seiner – mit «XXXVI.[!] Julii im Jar MDXXXVI» datierten – Vorrede an den «Christlichen Leser» feststellt, sei es wohl jedermann hinreichend bekannt, was Brunfels dazu veranlaßt habe, daß er «sölchs Reformieren oder besserung der Appotecken geschrieben», da es doch «zu zeyten so seltzam und geschwinde zugeht/ mit iren dingen die in der Appotecken gemacht werden/ das zu merer theyl die stück nit frisch noch gutt sein/ die darzu gebraucht söllen werden/ auch verlegen/ veraltet sein», woraus nur großer Schaden für die arzneibedürftigen Menschen entstehe. Es sei deshalb in der Tat höchst wünschenswert, ja dringlich, daß man nach Brunfels' Vorschlag« ein grössere sorg unnd ein fleissiger auffsehen inn allen Stätten uff die Apotecken» hätte⁹, wie z. B. in Straßburg, wo es «etliche herrliche visitationes» gebe, «die sie fleissig halten uber die Apotecken/ das wol gut und recht ist ...» So hoffe er denn, daß die zuständigen Obrigkeiten – ihrer hohen Verantwortung und moralischen Verpflichtung eingedenk – dem Vorbild Straßburgs nacheiferten, dessen «ordnung eyn jede statt soll haben/ unnd vest und stett darüber halten», bzw. sich dazu bereit fänden, «ire Appotecken/ nach diser Reformation zu reformiren und gleich zu machen/ was gut ist annemen/ was ungegründ ist hinweg thun», wozu Gott seine Gnade und Hilfe geben möge.

Hierauf folgt des Autors eigene, mit «V[estrae] G[ratiae] underthäniger D[octor] Otto Brunfels Stat Artzet» unterzeichnete, doch undatierte Widmung an den Schultheiß und Rat von Bern. Darin hebt er zunächst lobend hervor, daß unter den vielen nützlichen Ordnungen und Statuten, «so ir meine gnedige Herrn in euwer pollicei habend/ betreffen zum theil den gemeinen nutz/ zum theyl die Religion», nicht als geringste jene anzusehen sei, «so jüngst von den ärzten und Appoteckern erkandt/ und promulgieret»¹⁰ und wonach nur derjenige ein solches Amt ausüben dürfe, der sich durch ein entsprechendes Zeugnis eines Magistrats oder einer Hochschule ausweisen könne. Da diese Ordnung ferner

festlege, daß der Stadtarzt u.a. die Apotheken «uffs best Reformiren» solle, «damit auch der Artzney halb keyn klag sei», habe er – zumal jetzt die dafür übliche Zeit, nämlich der «Meyen oder Brachmonat», gekommen – seinen Dienstherren und der löblichen Stadt Bern zu Ehren «alles was sölchen handel betrifft/ geschriftlich verfasset» und es sich damit nicht leicht gemacht; denn nicht ohne Grund sei diese undankbare Aufgabe bislang von niemand übernommen worden¹¹, wollte doch im Hinblick auf den zu erwartenden Widerstand seitens der Apotheker und etlicher unbelehrbarer «Sophisten ärtzet» keiner «der katz die schell anhenckenn».¹² Weil ihm aber «durch eyds pflicht/ ernstlich auffgelegt/ hieherin aufrichtig zu handeln», habe er mit Gottes Hilfe einen Entwurf ausgearbeitet, den er nun – «dann es gewißlich kein kinderspil» – mit der Bitte um gewissenhafte Prüfung vorlege.

In der sich anschließenden Einleitung «Warumb dise reformation angefangen/ und innhaltt dises büchlins» rechtfertigt Brunfels unter Berufung auf den sog. Ecclesiasticus¹³ sein – allein der Ehre Gottes, der allgemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Gesundheit dienendes – Unternehmen damit, daß jene «mit recht beschaffner handlung inn der Artzney eben so wolgepflegt würt/ als in andern dingen», weshalb «die gröblich irren/ die wider Gottes wort/ dise herrliche kunst verachten/ unnd kein glauben geben». Unter diesem Gesichtspunkt habe er denn auch die «gegenwürtige Reformation» geschrieben, die das erste von insgesamt drei Büchern darstelle und «Erstlich die Ordnung/ wie man die Appo- tecken sol Reformiren/ darnach deren Appotecker Eid/ Zum dritten/ anzeyge ettlicher Simplicium/ darinnen bißher gröblich gefälet» umfasse; denn wie man in der Religion «von der rechten geschrift» weit abgekommen, so sei man auch in der Medizin «von dem rechten alten brunnen Hypocrate unnd Galeno ab- treten/ unnd gefallen in die stinckende lachen/ der Arabier/ Avicenne/ Sera- pionis/ und ire gleichen».¹⁴ Da dies jedoch ohnehin alle Gelehrten wüßten, be- zwecke er mit seiner Schrift «kein newerung/ noch frevel», vielmehr lediglich eine erste Anleitung, «wie wir wider uff die rechte alte ban komen mögen», in der Hoffnung, sie werde veröffentlicht und so auch manch anderen Apotheken zum Nutzen gereichen. Im übrigen vermerkt Brunfels gleichsam entschuldigend, daß der von ihm vorgeschlagene und alle notwendigen Punkte umfassende Apo- thekereid «nitt erdichtet oder umb etwas unwillens fürgenommen», sondern auch in Straßburg – wie in anderen Städten des Hl. Römischen Reiches üblich – ge- schworen werde und ihm durch einen besonderen Gunstbeweis des dortigen Rates sowie den Berner Herren zu Gefallen mitgeteilt worden sei¹⁵. Abschließend weist Brunfels darauf hin, daß die beiden noch ausstehenden Bücher «betreffent das dispensatorium/ der zusammengesetzten Artzneyen/ und der selbigen ein Examen»

aufgrund seiner vielen Dienstgeschäfte noch nicht geschrieben seien¹⁶, jedoch im Laufe der Zeit vorgelegt werden sollen¹⁷, falls dieser erste Teil angenommen würde.

Apothekerordnung nach Straßburger Vorbild

Der nun folgende Abschnitt «Deren Apotecker Ordnung unnd eydt/ nach ordnung einer löblichen Statt Straßburg/ auff einer Statt Bern gelegenheyt gezogen» bildet den wohl wichtigsten Teil des ganzen Büchleins. Wie ein Textvergleich mit den genannten beiden Abschriften zeigt, hat Brunfels – von der Umstellung eines Artikels und einigen wenigen, speziell den Berner Verhältnissen angepaßten Änderungen abgesehen – das Straßburger Vorbild nahezu wörtlich übernommen. Da diese Ordnung, die sich in ihren Forderungen kaum von anderen derartigen Gesetzestexten jener Zeit unterscheidet¹⁸, bereits in vollem Wortlaut veröffentlicht worden ist¹⁹, mag hier eine zusammenfassende Wiedergabe der jeweiligen Punkte von Brunfels' Entwurf, der offenbar nicht verwirklicht wurde²⁰, genügen.

Demnach sollen die Apotheker, z. T. unter schwerer Strafandrohung im Falle widrigen Verhaltens,

- nur dann Apotheken unterhalten dürfen, wenn sie dazu durch bewährte Ärzte und Apotheker für tauglich befunden worden sind – wobei es im Hinblick auf deren jeweiliges Auskommen nicht mehr als zwei in Bern geben soll – und sich durch Eid verpflichten, diese selbst oder durch «berichte knecht» ordnungsgemäß zu führen,
- alle Arzneien sorgfältig und einheitlich zubereiten, weshalb sie auch «ein gerecht/ und gleichförmich Receptbuch genant Dispensatorium» haben sollen²¹, damit niemand übervorteilt oder betrogen wird,
- bei größeren und seltener vorkommenden Rezepturen die einzelnen Bestandteile nicht eher vermischen, als bis sie durch zwei Vertreter des Magistrats, den Stadtarzt sowie einen Apotheker begutachtet worden sind; auch nachträglich nichts verändern oder fortlassen und bei allen Rezepten das jeweilige Datum der Anfertigung vermerken,
- desgleichen die alltäglichen und gewöhnlichen Zubereitungen streng nach Vorschrift des Arztes und ohne Ansehung des sozialen Standes der Kranken ausführen; dabei obliegt es der Sorgfaltspflicht des Apothekers, einen etwaigen Irrtum des Arztes festzustellen und diesen davon zu unterrichten, womit er «seiner Conscientz gnug gethon»,
- keine alten und verdorbenen Materialien verwenden bzw. für neu und gut verkaufen, sondern solche nach dem Rat der Ärzte vielmehr beseitigen,

- keine Gemeinschaft mit einem «Artzet oder ärtztin/ hoch oder nider standts» pflegen, d.h. diesen nicht durch Leihgeschäfte, Geschenke u.ä. begünstigen und so veranlassen, «eim mehr zu zeweisen denn dem andern/ oder eim dester köstlicher Recept zuschreiben»²² – ausgenommen eine gelegentliche Bewirtung, die indes den Wert eines Guldens pro Jahr nicht überschreiten darf,
- jedes Jahr zu dieser Ordnung schwören, «alle ir pfengwert/ artzneien/ und materialien/ umb ein glichen billichen pfennig zegeben/ unnd daran nit mehr/ dann ein zimlichen gewin/ für ir arbeyt zuvordern und zunemen» sowie in keiner Weise gegen- bzw. untereinander Preisabsprachen vereinbaren,
- alle Rezepte, nach dem jeweils verschreibenden Arzt geordnet, aufbewahren und darauf den Preis sowie das Datum der Anfertigung vermerken, damit bei etwaigen Streitfällen die Sachlage von den vier zuständigen Aufsichtspersonen überprüft werden kann; wenn indes von diesen selbst jemand betroffen ist, so soll man «einen andern unpartheischen an sein statt nemen»,
- ihren Handel ehrbar treiben (was auch für die «wurtzler und krütler» gilt), d.h. alle Betrügereien unterlassen und insbesondere jedem – ohne Ansehung des Standes oder Alters – nur das jeweils Verlangte seinem Wert entsprechend abgeben, selbst wenn etwas anderes besser als das Geforderte ist; es sei denn, dies geschehe nach vorheriger Unterrichtung der betreffenden Person und deren ausdrücklicher Einwilligung, andernfalls muß der Kunde abgewiesen bzw. die fehlende Arznei «an andern enden» beschafft werden²³,
- sich jeglicher ärztlicher Tätigkeit, wie z.B. der Harnschau, enthalten und keinen Kranken «purgiern/Cristiern» oder ihm irgend etwas Schädliches eingeben ohne besonderes Geheiß der Ärzte oder «weiser verstendiger leut /dem siechen verwandt»; es sei denn, der Patient stünde dem Apotheker «in der sipschafft oder guter getrewer freundschaft» so nahe, daß er ihm «solchs auß sonderlicher neygunng oder bewegungen seiner naturen nit versagen kunde/ als eyn getrewer vatter seinem kind/ so mag er im rathen und helffen/ nach dem besten so er kan oder mag on alle geferd»,²⁴
- niemandem «giffet oder gifftige materien» aushändigen; es sei denn auf Rat der gelehrten Ärzte oder glaubwürdiger Personen, wobei der jeweilige Empfänger, Verwendungsort und -zweck genau zu vermerken ist.

Der Verkauf der anderen unschädlicheren Dinge auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin soll dagegen frei sein – auch an gesunde Personen, die etwas «zu zimlichen stulgengen ... für husten/ keichen/ engkeyt der brust oder dergleichen» verlangen «und darumb nit zu den ärtzten gehn/ oder gewisen sein wolten», wofür nachstehend sechs Mittel empfohlen werden²⁵.

Im Anschluß daran fordert ein eigener Abschnitt «Wie man die Appotecken

besehen und rechtfertigen soll», daß der Stadtarzt, der älteste, erfahrenste und am längsten in Bern tätige Apotheker sowie «eyner von dem regiment oder den burgern der darzu tüglich ist»²⁶ zweimal im Jahr, nämlich im Frühling und im Herbst, alle Apotheken, desgleichen die «wurtzler und krütler» visitieren, sämtliche Materialien überprüfen und gegebenenfalls die untauglichen aussondern, etwaige strafbare Betrügereien dem Rat anzeigen und dessen weiteren Anordnungen gehorsam sein sollen; bei einer Visitation desjenigen Apothekers, «der der vierer einer ist», möge im übrigen «darnach der Eltest/ an sein statt» berufen werden. Ferner sollen dieselben vier «auch hinder inen inn ein buch verschriben und verzeichnet haben/ von stuck zu stucken/ wie alle Materialien ... inn den Appotecken sein/ und gehalten werden sölle», auf daß «den dingen/ dester stiffer und uffrechter nachkommen werden mög», wobei ihnen pro Visitation jeweils «zehen schilling pfennig für ir unmuß und arbeyt» seitens der Stadt zu bezahlen seien.

Um die Einhaltung dieser – mit der Straßburger Vorlage übereinstimmenden – Ordnung zu gewährleisten, empfiehlt Brunfels dem Berner Rat nun noch weitere «Notwendige Artickel/ so uß diser Reformation volgent/ On welche sie auch nit bestan mag»: Zunächst das Verbot der Niederlassung fremder Apotheker in Bern, da diese den dort ansässigen zu großem Nachteil gereichten; auch solle «den schwermer Artzten/ farenden schuleren/ Experimentatoribus zu practiciere nit gestattet werden», die bekanntlich die Arzneien billig in den Apotheken einkauften und dann um den vierfachen Preis weiterveräußerten, deren unkontrolliertes Treiben indes ja auch das vom Berner Rat erlassene Jurament des Stadtarztes unterbinde²⁷. Des weiteren – «dieweil die practick klein unnd auch die bezalung böse/ unnd durch die schwermer/ die kunst verachtet» – empfiehlt er gewisse Steuererleichterungen für die Apotheker, zumal sie viele, mit großem Kostenaufwand hergestellte Arzneien vorrätig halten müßten, die dann oft nicht verschrieben und verbraucht würden. Schließlich die Einführung einer allgemein verbindlichen Preistaxe für alle Simplicia und Composita «je nach gelegenheyt des inkauffens», schätze man doch den «kauffmanschatz» der Bäcker, Weinschenke, Metzger und Wurzkrämer, so daß nicht einzusehen sei, warum dies nicht auch für die Apotheker gelten sollte²⁸.

Im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen enthalten die nächstfolgenden Kapitel «Von geschickligkeyt des Appoteckers» – «Von dem Ampt eines geschworrenen Appoteckers» – «Von den unfleißigen Appoteckern» eine Deontologie, worin Brunfels – entsprechend Galens Forderungen an den rechtschaffenen Arzt – natürliche Begabung, Kunstfertigkeit und Liebe zu dieser «handtierung» als unabdingbare Grundvoraussetzungen für den verantwortungsvollen Beruf des Apo-

thekers herausstellt, ohne die er sich von «einem andern koch» nicht sonderlich unterschiede. Demnach sei es die Pflicht eines jeden vereidigten Apothekers, für eine hinreichende Ausstattung seiner «tabern» sowie für eine sachgerechte Zubereitung und Aufbewahrung der Arzneien Sorge zu tragen, diese hinsichtlich ihrer Qualität und Haltbarkeit ständig zu überprüfen, sie, falls verdorben, zu erneuern und sich im übrigen vor jeder Eigenmächtigkeit und Betrugerei zu hüten. Dagegen erkenne man die «undüchtig» Apotheker daran, daß sie «nie gestudiert» hätten, die lateinische Sprache nicht beherrschten, ihr Augenmerk allein auf den Gewinn richteten, die Arzneien zu nachlässig anfertigten und «auß iren eignen stoltzen köpffen/ quid pro quo machen», was nicht nur ein großer Betrug, sondern auch eine große Sünde vor Gott sei. Dabei weist Brunfels in geradezu paracelsischer Diktion betont darauf hin, daß er nicht etwa «ein besondere Rethoric» von den Apothekern fordere, zumal «die kunst nit inn der wolredenheit gelegen/ sonder inn der krafft unnd erfahrung». Da aber nun einmal «die kunst inn den sprachen verfasst ist/ nemlich Griechisch und Lateinisch», sollten sie die Pflanzen zumindest in Latein benennen können sowie die einschlägigen Schriften des Dioskurides und Galen gelesen haben, um – «dieweil yetzund in einer neuwen zeyt/ die rechte ware Artzney der alten an tag kommen» – die Rezepte der Doktoren zu verstehen und die bei den Namen der Simplicia mitunter auftretenden Unstimmigkeiten zu erfassen; andernfalls sollten sie sich von den Ärzten wenigstens «gütiglich berichten lan».

Endlich warnt Brunfels in einem eigenen Kapitel «Von den Landstreichern» den Berner Rat eindringlich vor den betrügerischen und gefährlichen Machenschaften der überall anzutreffenden «schwermer Appotecker/ Schwartzkünstler/ vil der Würtzler/ trübelmuß/ und der falschen Thiriacksverkauffer», deren allbekannt schändliches und schon von Galen beklagtes Treiben heutzutage wohl nicht mehr geduldet werden müsse. Denn da man doch nun «in allen dingen will reformation anrichten/ die mißbrüch abstellen/ warumb soll es dann in disem fal nit eben so wol gelten/ so es doch leib/ leben und gut antrifft/ hat man die pfaffheyt zu red gestellet/ das sie under der gestalt eins falschen gotsdienst/mit verderbung der Conscientzen/ ein geitz und ein quest angericht haben/ warumb soll man söllich nitt auch fürstellen/ die söllichs unverschampt mit dem leib thund/ oder gilt hie ir schwatzen/ unnd glatten wort mer/ weder [als] der MÜNCHEN unnd der pfaffen?»²⁹ Wenn sich also dies «völecklin» nicht durch einen Schein «von einer hohen schul/ oder von irem Magistrat» ausweisen könne, so «werden ewer gnaden/ sölch künstler/ auch bald usser euwerem land vertriben han»; freilich seien hiervon die ebenso ehrsamten wie notwendigen Steinschneider, Wund- und Augenärzte – sofern sie sich der «leib Artzney», d.h. der Behand-

lung innerer Krankheiten, enthielten – nicht betroffen, die sich indes gleichfalls untereinander reformieren sollten³⁰.

Apothekenpraxis und -ausstattung

Dem nun folgenden Teil der Reformschrift, d. h. den unmittelbar an die Apotheker selbst gerichteten Abschnitten, die man im wesentlichen als eine Art Betriebsordnung bezeichnen kann, stellt Brunfels zunächst eine kurze historische Einleitung «Von den gebreuchen der alten mit denen Appotecken» voran. So habe es, wie Plinius bezeuge, schon bei den alten Römern Apotheken gegeben, die freilich – weil «der falsch allwegen mitgeloffen» – zur Zeit Catos aus der Stadt verbannt wurden³¹; doch hätten damals die Ärzte selbst «die Appotecken dispensieret», bis die Composita derart überhandgenommen, daß die Arzneizubereitung zur Entlastung des Arztes den Apothekern zugefallen sei. Dies könne man, sofern sie rechtmäßig handelten, auch durchaus gutheißen, da «ein wolbesetzte Appoteck ein gemeyner brunn ist/ der Statt der gesundtheyt/ ein schatz des lebens/ unnd das aller Edlest kleynat/ das da funden mag werden».

In Anbetracht dessen also, daß «die artzneyen allein den Appoteckeren under die händ kommen», weshalb sie sich in den namhaften Städten und Ländern ja auch durch Eid verpflichten müssen, «hie herin auffrecht/ und ongefer» zu handeln, gibt Brunfels nun in einzelnen Kapiteln die für die berufliche Alltagspraxis erforderlichen Anweisungen³²: Demnach sei es – wie er «Von bestellung der frischen unnd bewerten Artzneyen» ausführt – am allerwichtigsten, daß der Apotheker die notwendigen Simplicia, insbesondere die ausländischen Arzneipflanzen, nach den Angaben der alten Autoren wohl unterscheiden sowie ihre Verfälschungen bzw. Verwechslungen beurteilen könne und sich darum bemühe, jene möglichst aus dem jeweiligen Herkunftsland zu beschaffen, wobei freilich die Zuverlässigkeit der Kaufleute eine große Rolle spiele³³. Nicht als unbedeutend erweist sich auch die Frage, «An was ort die Appotecken soll gelegen sein»; denn wie nach Vitruvs Lehre³⁴ jedes Gewerbe und «ein yede handthierung ... ire eygne wonung unnd gäden darzu haben», so gelte dies um so mehr für eine Apotheke, die wind- und sonnengeschützt, nicht feucht und dumpf, ferner frei von Rauch «inn keinem kratzwinckel» stehen sollte, weil sonst – abgesehen von der allgemeinen Unbequemlichkeit – die Arzneien geschädigt würden. Im nächsten Kapitel «Wie der Apotecker kreutter unnd alle ding einsamlen soll» behandelt Brunfels «nach der meynung Dioscoridis» die richtige Sammelzeit für die Heilkräuter, wobei man sowohl Wetterlage, Standort und Sonneneinstrahlung als auch Häufigkeit und das jeweilige Stadium des speziellen Wachstums zu beach-

ten habe; gerade weil die diesbezüglichen Vorschriften der üblichen Arzneibücher hier nicht genügten, hält er es darüber hinaus für notwendig, daß der Apotheker «ein Herbarius were ... unnd nitt allein sich auff die alten weiber verliesse/ welche diser dingen gar kein verstand haben». Ebenso große Sorgfalt – da für die Erhaltung der arzneilichen Wirksamkeit ausschlaggebend – sei ferner darauf zu verwenden, «In was geschirren/ ein yede Artzney soll bewaret werden»; dabei entnimmt Brunfels seine Angaben hinsichtlich des jeweils geeigneten Materials: goldene, silberne und zinnerne Büchsen, Gläser, irdene Krüge u.a.m. wiederum Dioskurides und vor allem Saladin³⁵. Die Kenntniss darüber endlich, «Wie lang sich etlich Simplicia/ und Composita halten/ das sie breuchlich und gutt bleyben», scheint Brunfels mit Recht so wichtig, daß er darin «vast die fürnempst ursach/ diser reformation» sieht, zumal aufgrund veralteter und wirkungslos gewordener Arzneien auch der Arzt «hoch verachtet/ und verspottet würt»; da diese zudem für den Kranken schädlich seien, müßten alle Obrigkeiten den Apotheker durch Eid zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten, denn «wo hie gefelt würt/ ist es alles vergebens». Ausgehend von der Faustregel, daß eine Arznei – den Theriak ausgenommen – um so besser, je frischer, und um so schlechter, je älter sei, verzeichnet Brunfels nun für bestimmte Arznei- und Drogenformen sowie für einzelne Zubereitungen bis hin zu den «gebranten wassern»³⁶, entweder summarisch oder aber tabellarisch aufgelistet, die jeweilige Haltbarkeit bzw. Verfallszeit, wobei er sich sowohl auf die «meynung Nicolai prepositi» als auch auf die Angaben des Serapion – «welcher sölchs auß Dioscoride genommen» – und anderer der von ihm sonst so heftig geschmähten arabischen Autoren stützt.

Zweifellos die bedeutsamste all dieser Anweisungen ist schließlich der nahezu die Hälfte des gesamten Buches einnehmende «Radtschlage/ wie ein Appotecken usser zweyerley Artzneyen möcht erhalten werden/ das ist den Einfaltigen und zusammengesetzten dingen». Darin betont Brunfels zunächst den Wert der einheimischen Pflanzen, die ebenso wirksam und gut wie die – teuren und schwer zu beschaffenden – «frömbden Simplicia» seien, zumal ohnehin «der gemeyn man/ uff die einfaltigen ding gericht ist» und die aufwendigen Composita auch gar nicht bezahlen könne³⁷. Da aber «die welt seltzam» und vor allem die Reichen «an die hieländigen ding keyn glauben haben», sondern alles Neue und Ausgefallene bevorzugten³⁸, solle denn eine Apotheke «in zweyerley geteilt werden/ dz ist in fremde unnd heimische/ einfaltig unnd zesamengesetzte artzneien/ damit jederman willgefaret unnd radt beschehe». Dies bedeute jedoch nicht, daß nun alle Simplicia und Composita vorrätig gehalten werden müßten, was ohnehin nicht möglich und zu kostspielig wäre; vielmehr könne man sich mit den üb-

lichen und allbekannten, d. h. den in den jeweiligen Städten und Regionen benutzten Mitteln begnügen, wie sie auch deren Dispensatorien enthielten und nachstehend «inn einer Summa verfasset/ was wir in unserm gebrauch wöllen haben» gleichfalls aufgeführt seien³⁹. Nach der nun folgenden, in «Flores, Semina, Legumina» usw. gegliederten Series von über 300 in- und ausländischen Simplicia, die gleichsam den unabdingbaren Grundbestand eines Apothekenwarenlagers bilden, macht Brunfels allerdings darauf aufmerksam, daß gerade bei den Arzneipflanzen – aus denen ja auch die zusammengesetzten Arzneien bereitet würden – «bißher gröblich gefelt» worden sei, weshalb er «die selbigen stück an die handt nemmen», d. h. im einzelnen näher erklären wolle. Denn «was ist anders die Reformation der Appotecken/ dann das man erstlich sehe/ ob man alles dz habe/ das zu einem gemeynen bewerten Corpus gehöret/ Darnach wie gutt/ und warhafft sey/ unnd zum dritten/ wie sölchs mit trewen und ernst einem yeden umb sein gelt außtheylt werde/ domit niemantz zu kurtz beschehe/ unnd das end der begerten gesundheit erlangt werde». So erläutert er denn in Anbetracht der allgemeinen Unkenntnis und Nachlässigkeit auf diesem Gebiet⁴⁰ in zumeist kurzen Kapiteln die einzelnen Drogen hinsichtlich ihrer richtigen Benennung und Beschaffenheit, ihrer Verwechslungen und Verfälschungen in der damals üblichen Art, d. h. unter weitgehender Berufung auf die entsprechenden Aussagen der antiken Autoren, wobei er jedoch auch neuere Schriftsteller berücksichtigt und sich zudem stets um ein kritisches Urteil bemüht⁴¹. Den Abschluß dieses ca. 40 Seiten füllenden Kommentars, der zunächst «Von ettlichen samen heimsche und frömbden/ in welchem bißher von ettlichen geirret» handelt, sodann ein «Examen der frembden unnd außländischen Artzneyen» unternimmt, bildet eine «Summa der artzneyen und simplicien/ so den allten Griechischen ärtzten unbekant», worin Brunfels insgesamt 50 erst durch Serapion, Rhazes, Avicenna und Averroës in den Arzneischatz eingeführte Drogen auflistet⁴². – Ohne weitere Angaben bleibt hingegen der andere Teil der vorgeschlagenen «besetzung»: nämlich die «Composita welche wir wöllen im brauch haben/ und nach gelegenheyt der kranckheyten dispensieren», indem Brunfels – anschließend an ein vorangestelltes kurzes Kapitel «Von Bewärung des Thiriacks» – lediglich einzelne «Syrupi, Masse pilularum, Electuaria solutiva» usw. tabellarisch aufzählt, da er eine ausführliche Behandlung dieses Gebietes in Form eines Dispensatoriums ja für das zweite und dritte Buch seiner Reformschrift vorgesehen hatte.

Schlußbemerkungen

Nach dieser Darlegung der «gemein besetzung/ einer yeden recht beschaffnen Appotecken», die bei Bedarf erweitert werden könne, gibt Brunfels letztendlich

EFFIGIES DOCT. OTHONIS

Brunfelsij Anno ætatis suæ

XXXXVI.



Abb. 2. Bildnis des Otto Brunfels,
aus: «Annotationes... in quatuor Evangelia et Acta Apostolorum», Straßburg 1535

nochmals einige Empfehlungen für die Praxis bzw. für die administrative Regelung des Apothekenwesens. So rät er einmal den Apothekern, die sich über die geringe «practick» beklagten, alle Stücke eben nur in kleinen Mengen anzufertigen und beizeiten zu erneuern bzw. sich untereinander wechselseitig auszu-
helfen, wiewohl es besser wäre, wenn jeder über ein vollständiges Warenlager verfügte – müßten doch auch «andere gewerbs leut ... ire gattungen alle haben/ und sich herindem glück bevelhen», denn «wileinerein handelfüren/ so soll er auch thun/ was darzu gehört»; im übrigen habe er «noch wenig Apotecker gesehen verderben». Zum anderen legt er dem Berner Rat nahe, nach dem Vorbild vieler Städte notfalls selbst eine Apotheke einzurichten, die zwar wohl keinen großen Gewinn abwürfe, jedoch der Stadt zur Ehre gereichte und der allgemeinen Wohlfahrt diene⁴³, ferner jedes Compositum nach seinem Gewicht schätzen zu lassen «umb ein zimlich billich gelt», damit der Reiche wie der Arme es bezahlen könne und auch der Apotheker für den Aufwand und seine viele Arbeit – «dann ein rechtschaffner Apotecker hat nimmer müssig zu gan» – entschädigt werde, kurz: eine Arzneitaxe einzuführen, wie sie «bey ettlichen Stetten schon angericht». ⁴⁴ Schließlich wiederholt Brunfels seinen schon einmal vorgetragenen Wunsch nach einem allgemein verbindlichen, einheitlichen Arzneibuch, wonach «unsere Apotecker ... alle ding wißten zu dispensieren» und wovon «jeder des selbigen ein abgeschrift» haben sollte; so besitze «ein löbliche Statt von Straßburg/ ir eigen dispensatorium von iren doctoribus/ auß den Scribenten zusammengetragen/ Begreifen die besten unnd fürnemisten Artzneyen/ dann alle ding bereitet haben/ wie sie Mesue/ Nicolaus/ ja auch die alten beschreiben/ ist nit allein ein großer beschwerlicher kost/ sonder auch unnütz unnd nit von nöten». ⁴⁵ Dieses werde man sich wohl ohne Mühe von dem dortigen Rat beschaffen können, wobei Brunfels nochmals in Aussicht stellt, daß im übrigen ein solches «zum theyl auch in dem zweyten theyl dises Buchs/ von mir gehandelt würt werden».

Insgesamt betrachtet, bietet diese Reformschrift einen ebenso instruktiven wie detaillierten Einblick in die Situation und die Probleme des damaligen Apothekenbetriebs, die im Grunde bis heute – freilich innerhalb erweiterter Dimensionen – kaum etwas an Gegenwartsnähe eingebüßt haben: Seien es nun die Frage der Niederlassungsbeschränkung bzw. Wirtschaftlichkeit der Apotheken, die Arzneimittelpreisgestaltung oder die Anforderungen an eine sachgemäße Berufsausübung, seien es die Schwierigkeit der Schaffung eines allgemeingültigen Arzneibuches, der Medikamentenmißbrauch durch Kurpfuscher oder diestets von neuem eintretende Verwirrung in der Terminologie. Darüber hinaus vermittelt die Schrift dem Historiker wertvolle Aufschlüsse über die – vorgeschlagene oder tatsächlich vorhandene – Apothekengesetzgebung der beiden Städte Bern und

Straßburg, wobei dem bisher wohl einzigen Hinweis auf ein offenbar schon vor 1534 in Straßburg eingeführtes Dispensatorium besonderes Interesse zukommt. Schließlich und vor allem aber legt dieses Werk beredtes Zeugnis für die kritisch aufklärenden, gleichsam erzieherischen Intentionen eines humanistisch gebildeten und vom Erneuerungsstreben seiner Zeit erfüllten Arztes ab, dessen Anregungen nicht ohne Nachwirkung bleiben sollten: So verwies etwa der Marburger Medizinprofessor Johannes Dryander um 1537/38 in einem Bericht zur Reform der Medizinischen Fakultät auf die Vorschläge Brunfels'⁴⁶, und noch 1594 empfahl die erneuerte Augsburger Apothekerordnung zur beruflichen Weiterbildung u. a. die Lektüre der «Reformation der Apothecken Brunfelsii».⁴⁷ Wenn diese auch nicht durchweg Anspruch auf Originalität erheben kann und sich letztlich nur als eine unter zahlreichen ähnlichen Schriften erweist, so stellt sie doch ein frühes und allein schon deshalb bedeutsames Dokument für die praktische Pharmazie des 16. Jahrhunderts dar, deren damalige Konsolidierung als Teil des öffentlichen Gesundheitswesens nicht zuletzt durch solch kleine, doch konstruktive Beiträge befördert worden ist.

Anmerkungen

¹ Zu Leben und Werk des Otto Brunfels vgl. den mit weiteren Literaturhinweisen versehenen Artikel von Jerry Stannard in: *Dictionary of Scientific Biography*, Ed. by Charles C. Gillispie, Vol. II, New York 1970, S. 535–538. – Da indes sowohl Brunfels' Biographie als auch die Würdigung seines literarischen Schaffens bis heute lückenhaft geblieben ist, bereitet zur Zeit eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zwischen der FU und der TU Berlin eine umfassende Dokumentation sowie eine kritische Gesamtausgabe seiner Schriften vor; zu diesem Forschungsprojekt vgl. den Bericht von Gerhard Baader: Mittelalter und Neuzeit im Werk von Otto Brunfels. In: *Medizinisches Journal* 13 (1978), S. 186–203.

² Vgl. hierzu die – allerdings unvollständige – Bibliographie von F. W. E. Roth, Die Schriften des Otto Brunfels 1519–1536. In: *Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens XVI* (1900), S. 257–288; ferner zur Ergänzung: *Index Aureliensis. Catalogus librorum sedecimo saeculo impressorum. Prima pars*, Tom. V, Baden-Baden 1974, S. 337–352.

³ Der Begriff 'Reformation' im Sinne von 'Erneuerung' oder 'Verbesserung' begegnet im damaligen – literarischen wie legislativen – Schrifttum häufig, wofür hier beispielsweise des Joachim Struppius *Nützliche Reformation/Zu guter gesundheit/und Christlicher Ordnung ...* (Frankfurt/M. 1573) oder Walther Hermann Ryffs gleichzeitig in Straßburg erschienene *Reformierte Deutsche Apoteck* (vgl. Anm. 17), die «Ordnung und Reformation guter Pollicey» von 1548 (vgl. Anm. 9) oder die 1582 für Worms erlassene «Reformatio Und erneuerte Ordnung der Apothecken ...» stehen mögen; letztere im Wortlaut abgedruckt bei Ingo Stotz, *Zur Geschichte der Apotheken in den Freien Reichsstädten*

Speyer und Worms sowie der Stadt Frankenthal von den Anfängen bis zum Jahre 1900, Nat. wiss. Diss. Marburg 1976, S. 278–297. Zu Struppius und seinem Werk vgl. Ute Rausch: Das Medizinal- und Apothekenwesen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und des Großherzogtums Hessen unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Starkenburg. *Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte* Bd. 33, Darmstadt und Marburg 1978, S. 56–74. – Vgl. im übrigen die tabellarische Zusammenstellung der Apotheken- und Medizinalordnungen bei Alfred Adlung und Georg Urdang, *Grundriß der Geschichte der deutschen Pharmazie*, Berlin 1935, S. 520–532.

⁴ Zur Geschichte der Berner Stadtärzte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts allgemein wie speziell zu Brunfels' dortiger kurzer Tätigkeit vgl. Yvonne Thurnheer, *Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern* (Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Nr. 4), Bern 1944. Hier S. 30–32.

⁵ Eine Reproduktion dieses für die Apotheken-Ikonographie des 16. Jahrhunderts aufschlußreichen Titelbildes findet sich nebst einer näheren Beschreibung u. a. bei Hermann Peters, *Aus pharmazeutischer Vorzeit in Bild und Wort*, Bd. 1, 3. Aufl., Berlin 1910, S. 50 (Fig. 31); ferner bei Paul Diepgen, *Das Elixir. Die köstlichste der Arzneien*. Ingelheim a. Rh. 1951, S. 15.

⁶ Diese letzte Titelangabe verleitetes schon A. v. Haller, aber auch F. A. Flückiger, Y. Thurnheer u. a. zu der Annahme, jener dritte Teil – wiewohl von den beiden vorangegangenen deutlich abgesetzt – stamme ebenfalls von Brunfels und Eles habe somit das gesamte, ursprünglich lateinisch abgefaßte Werk ins Deutsche übertragen. Vgl. Albrecht von Haller, *Bibliotheca botanica*, Bd. 1, Zürich 1771 (Neudruck Hildesheim/New York 1969), S. 263; Flückiger (s. Anm. 7), S. 505; Thurnheer (s. Anm. 4), S. 32. – Wie jedoch aus Eles' Vorrede dazu klar ersichtlich, hatte er selbst diese «kurtze und aber fleißige underriehtung» – offenbar aus verschiedenen lateinischen Autoren – verfaßt und ins Deutsche übersetzt, da ihn der Buchdrucker Rihel gebeten, «im von gepreuchlichen Syrupen unnd latwergen/ wie die zu machen/ etwas zusammen zuschreiben/ welches ich dem einfeltigen zu gut gethon hab ...» – Im übrigen heißt es am Ende der Praefatio zu Brunfels' *Annotationes ... in quatuor Evangelia et Acta Apostolorum* (Straßburg 1535) – der Hauptquelle für seine Biographie – ausdrücklich: «Paulo denique sub mortem suam libellum Germanice [!] conscriptum de reformatione apothecarum, quas vocant, fecit, qui fortassis aliquando in studiosorum gratiam publicabitur.» Abgedruckt auch in zwei Aufsätzen von F. W. E. Roth: Otto Brunfels. Nach seinem Leben und litterarischen Wirken geschildert. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, NF, 9 (1894), S. 284–320, hier S. 318 f.; Otto Brunfels 1489–1534. Ein deutscher Botaniker. In: *Botanische Zeitung* 58 (1900), S. 191–232, hier S. 222 f.

⁷ So hat sich bisher offenbar nur F. A. Flückiger etwas eingehender mit dieser Schrift befaßt, wenngleich er sich dabei im wesentlichen auf einige Anmerkungen zu den darin erwähnten Drogen beschränkte. Vgl. Friedrich August Flückiger: Otto Brunfels, Fragment zur Geschichte der Botanik und Pharmacie. In: *Archiv der Pharmacie* 212 (1878), S. 493–514, hier S. 505 und 511–514.

⁸ Die im Freiburger bzw. im Speyerer Stadtarchiv unter der Signatur: A 1 Xc, Nr. 28, bzw. 1 A 615/1 aufbewahrten Abschriften einer Straßburger Apothekerordnung aus dem Jahr 1549 bzw. ca. 1500 – wovon die Speyerer Kopie freilich nur die ersten elf Artikel umfaßt – sind mit den entsprechenden Abschnitten von Brunfels' Entwurf in-

haltlich nahezu identisch. Vgl. Peter Dilg: Die Straßburger Apothekerordnung (um 1500). In: *Pharmazeutische Zeitung* 124 (1979), S. 1681–1687.

- ⁹ Dieser Wunsch nach einer offiziellen Regelung der behördlichen Aufsicht sollte bekanntlich mit der auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 verabschiedeten «Ordnung und Reformation guter Pollicey» gleichsam auf höchster Ebene in Erfüllung gehen, indem jene u. a. empfahl, daß die Obrigkeiten die Apotheken jährlich «auffs wenigst eyne male visitiren unnd besichtigen unnd gute Ordnung und Reformation darinn fürnehmen und den Materialien gebürlichen werdt setzen lassen» sollten. Zit. nach Christa Habrich, *Apothekengeschichte Regensburgs in reichsstädtischer Zeit* (Neue Münchner Beiträge zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften, Medizinhistorische Reihe Bd. 1), München 1970, S. 138. – Im übrigen besaßen schon damals viele Städte – vorwiegend im süddeutschen Raum – derartige Verordnungen, die zudem größtenteils bereits aus dem 15. Jahrhundert stammten. Vgl. hierzu die (durch neuere Forschungsergebnisse noch zu ergänzende) Übersichtskarte bei Armin Wankmüller, *Kleiner Atlas zur Apothekengeschichte Süddeutschlands*, Stuttgart 1964, S. 29.
- ¹⁰ Brunfels bezieht sich hier auf den – in der Tat erst kurz vor seiner Berufung nach Bern neu formulierten – Diensteid des Stadtarztes von 1532, auf den er als erster verpflichtet wurde. Im Wortlaut abgedruckt bei Thurnheer (s. Anm. 4), S. 29 f.
- ¹¹ Zu dieser für Brunfels’ unmittelbare Gegenwart bzw. Region sicherlich zutreffenden Feststellung ist allerdings anzumerken, daß bereits einer seiner Vorgänger im Amt des Stadtarztes – wahrscheinlich 1452 Johann Mutzler von Gmünd – eine Apothekerordnung für Bern ausgearbeitet hatte, die – erstmals von A. Plüss (1903), sodann von F. E. Welti (1939) im Wortlaut veröffentlicht – nach J. A. Häfligers Untersuchungen (1926) mit der gleichzeitig in Basel gehandhabten identisch ist. Vgl. hierzu Thurnheer (S. Anm. 4), S. 16 f. bzw. S. 13. Vgl. ferner den Abdruck dieser (undatierten) Apothekerordnung in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, 1. und 2. Bd.: Das Stadtrecht von Bern I und II. Bearb. und hrsg. von F. E. Welti, 2. Aufl. bearb. von H. Rennefahrt, Aarau 1971, S. 500–506.
- ¹² Zu der diesem Proverbium zugrundeliegenden Fabel vgl. die 1552 in Frankfurt/Main von Christian Egenolff herausgegebene Sprichwörtersammlung (Neudruck Berlin [1967]), Fol. 340^r. Brunfels will damit also sagen, daß trotz der Notwendigkeit einer behördlichen Überwachung des Apothekenwesens letztlich doch jeder den entscheidenden Schritt scheut, um sich nicht dem «haß unnd widerwillen» der davon Betroffenen auszusetzen. In der Tat wehrten sich auch schon vordem und andernorts die Apotheker z. T. heftig gegen solche, ihre freie Erwerbstätigkeit reglementierenden Maßnahmen, wie u. a. das Beispiel Frankfurts zeigt, wo hartnäckige Streitigkeiten die – schließlich 1500 erfolgte – Einführung der vorgesehenen Apothekerordnung jahrzehntelang verhinderten. Vgl. Peter Rittershausen, *Studien zur Geschichte des älteren Apothekenwesens der Freien Reichsstadt Frankfurt von den Anfängen bis zum Jahre 1500*, Nat. wiss. Diss. Marburg 1970, S. 158 ff.
- ¹³ Das hier von Brunfels angeführte, als «Spruch des Weißen manns» auch der Einleitung zu seinem «Contrafayt Kreuterbuch» (Straßburg 1532 [Neudruck München 1964]) vorangestellte Zitat begegnet des öfteren im einschlägigen Schrifttum und entstammt dem deuterokanonischen (apokryphen) Buch Jesus Sirach, das in Kap. 38 ein Lob des Arztes und der Heilkunst enthält.

- ¹⁴ Dieses typisch humanistische Bekenntnis zur einzig wahren Heilkunde der Alten, meist verbunden mit einer entschiedenen Absage an die arabische Medizin, ihre Vertreter und Anhänger – wie sie etwa auch in den zeitgleichen Schriften des Marburger Medizinprofessors Euricius Cordus und vor allem bei Leonhart Fuchs zu finden ist –, hindert Brunfels jedoch keineswegs daran, sich im folgenden wiederholt auf die Lehrmeinungen der «Arabischen ärztet» zu stützen. Vgl. hierzu auch Peter Dilg, *Das Theriakbüchlein des Euricius Cordus* (In: Fachprosa-Studien. Beiträge zur mittelalterlichen und humanistischen Wissenschafts- und Geistesgeschichte. Hrsg. von G. Keil), Berlin (im Druck); ferner Baader (s. Anm. 1), S. 196 f. und 200–202.
- ¹⁵ Derartige Anleihen bei fremden Städten bzw. Gesuche um Überlassung einer andernorts bereits bewährten Apothekerordnung waren bekanntlich allgemein üblich; vgl. hierzu u. a. Karlheinz Bartels: Übermittler apothekenrechtlichen Schriftgutes. In: *Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie*, NF, 45 (1978), S. 115–125. Dabei sei hier nur auf das in diesem Zusammenhang nächstliegende Beispiel – Straßburg selbst – verwiesen: 1539 wandte sich nämlich die Stadt mit einer diesbezüglichen, speziell die Spitalsapothek betreffenden Bitte an den Nürnberger Rat, der daraufhin beschloß, «denen von Straßburg auf ir schreiben die apothekerordnung wie die ist, mitteilen und zuschicken» zu wollen. Der Text dieses Antwortbriefes sowie der zusätzlich übersandten Apothekerpflcht von 1529 ist in vollem Wortlaut abgedruckt bei Egon Philipp, *Das Medizinal- und Apothekenrecht in Nürnberg* (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie Bd. 3), Frankfurt/Main 1962, S. 37f. bzw. 111f.
- ¹⁶ Wiewohl hieraus deutlich hervorgeht, daß Brunfels das eigentliche Dispensatorium bzw. den dazugehörigen Kommentar erst für den zweiten und dritten Teil seines Werkes vorgesehen hatte, und allein schon der Inhalt des vorliegenden Teiles der folgenden Einstufung widerspricht, charakterisiert Stannard (s. Anm. 1), S. 537 die *Reformation der Apotecken*, in der er gleichfalls Brunfels' «most important pharmacological work» sieht, als: «Originally written in Strasbourg [!] it was enlarged to serve as a city ordinance for apothecaries in Bern. It contains one of the earliest Swiss dispensatories.» – Dagegen identifiziert Thurnheer (s. Anm. 4), S. 32 diese Schrift ausschließlich mit deren erstem Abschnitt: der von Brunfels vorgeschlagenen Apothekerordnung, «die im wesentlichen auf den in Straßburg gültigen Vorschriften basierte» und «ins Deutsche übersetzt [!] als Reformation der apotecken im Jahre 1536 in Straßburg erschienen ist».
- ¹⁷ Dazu sollte es allerdings, wie schon erwähnt, nicht mehr kommen, da Brunfels bereits am 23. November 1534, also einige Monate nach Vollendung dieses im Mai oder Juni d. J. abgefaßten ersten Teiles, einem mit «ardor et nigredo linguae» beschriebenen Leiden erlag. – Dagegen äußerte C. Lüdtke die Vermutung, daß Brunfels' Schüler, der Straßburger Arzt Walther Hermann Ryff, vielleicht sogar aufgrund noch vorhandener Notizen Ende der dreißiger Jahre das unvollendet gebliebene «dreibändige Arzneibuch» seines – freilich nirgends genannten – Lehrers fortsetzte, worauf vor allem der Untertitel seiner erstmals 1541 erschienenen Schrift über die Laxativa: «Zu newer Reformation der Apotecken» hindeute; darin erwähnt Ryff auch mehrfach ein in Bearbeitung befindliches, wesentlich umfangreicheres Werk: die «Teutsche new reformierte Apotecke», von dem er indes nur den ersten Teil über die Simplicia fertigstellen konnte und das erst 25 Jahre nach seinem Tod – aus verschiedenen früheren Schriften Ryffs ergänzt – durch den Buchdrucker Josias Rihel unter dem Titel *Reformierte Deutsche Apoteck* 1573 in

Straßburg veröffentlicht worden ist. Vgl. Carl Lüttke: Walther Ryff und seine «Teütsche Apoteck». In: *Zur Geschichte der Pharmazie (Geschichtsbeilage der Deutschen Apotheker-Zeitung)* 14 (1962), S. 25–28.

- ¹⁸ Vgl. hierzu Alfred Adlung, *Vergleichende Zusammenstellung der ältesten deutschen Apothekerordnungen*. Hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie. Mittenwald 1931. – Zur weiteren Orientierung sei hier lediglich summarisch auf die apotheken-geschichtlichen Arbeiten in der von R. Schmitz herausgegebenen Reihe «Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie», auf die seit 1961 in der Pharmazeutischen Zeitung/Frankfurt unregelmäßig erscheinende Folge «Zur Geschichte des älteren deut-schen Apothekenwesens» (mit Beiträgen namentlich von K. Bartels) sowie auf die von A. Wankmüller edierten «Beiträge zur Württembergischen Apothekengeschichte» ver-wiesen, die allesamt eine Fülle an einschlägigem Vergleichsmaterial enthalten.
- ¹⁹ Vgl. den – auch die Varianten aus Brunfels' Entwurf berücksichtigenden – Abdruck der Straßburger Ordnung nach der Freiburger Fassung bei Dilg (s. Anm. 8).
- ²⁰ Diese schon von Flückiger (s. Anm. 7), S. 511 geäußerte Vermutung darf wohl als zu-treffend gelten, zumal auch die bereits zitierten Bände der «Rechtsquellen des Kantons Bern» (s. Anm. 11) – wie der 10. Band derselben Reihe: *Das Stadtrecht von Bern X*. Bearb. von H. Rennefahrt. Aarau 1968 – keinen Beleg für eine Realisierung des Brun-fels'schen Entwurfs seitens der Behörde verzeichnen.
- ²¹ Diese auch andernorts erhobene Forderung nach einem verbindlichen Arzneibuch – wie es zu jener Zeit in Deutschland Straßburg offenbar schon besaß (vgl. Anm. 45) – hatten einige Städte zumindest ansatzweise eingelöst, indem sie die Apotheker auf be-stimmte ältere Vorschriftenbücher (meist die Antidotarien des Nikolaus und des Mesue) verpflichteten. Zu der diesbezüglichen Verfügung z. B. in Nürnberg vgl. Philipp (s. Anm. 15), S. 34f. Vgl. ferner Eberhard Schmauderer: Entwicklungsformen der Pharma-kopöen. SD aus: *Präparative Pharmazie* 5 (1969), S. 2f.; Ulrich Seidel, *Rezept und Apotheke*. Zur Geschichte der Arzneiverordnung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Nat. wiss. Diss. Marburg 1977, S. 44–65. – Auch der Wiener Universitätsmediziner Martin Stainpeis sah in der Verschiedenheit und Fehlerhaftigkeit der damals benutzten Arznei-bücher die Hauptursache aller Mißerfolge in der ärztlichen Praxis und postulierte des-halb in seinem *Liber de modo studendi seu legendi in medicina* (um 1520), «ut omnes aromatarii dispensatoria haberent consimilia», also eine einheitliche Pharmakopöe, de-ren Einführung von Amts wegen nicht zuletzt im Interesse der Apotheker selbst lag. Vgl. Ignaz Schwarz, *Geschichte des Wiener Apothekerwesens im Mittelalter*, Wien 1917, S. 137–152, hier S. 139. Vgl. ferner Rittershausen (s. Anm. 12), S. 182; Rausch (s. Anm. 3), S. 66 f.
- ²² Entsprechend heißt es in dem 1532 erlassenen Eid des Berner Stadtarztes, daß er keinen Kunden einem bestimmten Apotheker zuweisen, sondern «nach gemachten recept je-dem krancken sin fryen willen zulassen» solle. Vgl. Thurnheer (s. Anm. 4), S. 29.
- ²³ Zur Gesamt-Thematik dieses in den Apothekerordnungen als ein Hauptpunkt stets wiederkehrenden und auch hier «bey schwerer straff» geforderten Substitutionsverbots vgl. Paul-Hermann Berges, «*Quid pro quo*» – *Zur Geschichte der Arzneimittelsubstitution*, Nat. wiss. Diss. Marburg 1975. Bes. S. 107–112.
- ²⁴ Das zunächst geforderte und auch sonst meist postulierte, absolute Kurierverbot für den Apotheker wird hier also etwas eingeschränkt, wie dies in einigen anderen Ord-

nungen – z.B. in der Luzerner von 1592 – ebenfalls geschah, die in bestimmten Not- und Ausnahmesituationen dem Apotheker die Krankenbehandlung gestatteten. Vgl. hierzu etwa Josef Anton Häfliger, *Das Apothekenwesen Basels* (Sonderdruck der Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Berlin, aus Bd. 36 und 37 der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1937/38), Mittenwald o.J., S. 181–183.

- ²⁵ Im einzelnen sind dies: «Stomaticum [!] laxativum, Suppositoria [?], Pillulae pestilentiales, Alephanginae [aromatische Pillen], Cassia fistula, Sene/ oder Senet pulver prae-paratae» – eine Auswahl an rezeptfreien Arzneimitteln also, wie sie sich in ähnlicher Form etwa auch in dem Apothekerordnungsentwurf des – mit Brunfels übrigens befreundeten – Augsburger Stadtarztes Gereon Sailer von 1557 findet. Während diese Zusammenstellung wenigstens drei Laxativa enthält, unterlagen die Purgantien andernorts – z.B. in Frankfurt – ebenfalls strenger Rezeptpflicht, und auch hier war ja in dem vorangegangenen Punkt gefordert worden, daß die Apotheker nicht «purgieren» dürfen; dieses Gebot bezieht sich indes offenbar nur auf das – dem Wundarzt zustehende – Recht des Klistiersetzens, das die Apotheker gleichwohl immer wieder in Anspruch nahmen. Vgl. u.a. Rittershausen (s. Anm. 12), S. 167, 169¹, 175 und 184. Zu Rezeptpflicht und Freiverkäuflichkeit im 16. Jahrhundert vgl. ferner Seidel (s. Anm. 21), S. 144–151. Bezüglich der – auch sonst viele Ähnlichkeiten mit Brunfels' Schrift aufweisenden – Vorschläge des Gereon Sailer zu einer neuen Apothekerordnung vgl. Gerhard Gensthaler, *Das Medizinalwesen der Freien Reichsstadt Augsburg bis zum 16. Jahrhundert* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg Bd. 21), Augsburg 1973, S. 80–83 und 180–183, hier bes. S. 182.
- ²⁶ Abweichend von der hier vorgeschlagenen Zusammensetzung der Visitationskommission hatte der Eid von 1532 den Stadtarzt dazu verpflichtet, «die apotecken im jar zwurent mit einem frömbden [!] ersamen doctor, namlich im fröling und umb sant michels tag ze visitiern». Vgl. Thurnheer (s. Anm. 4), S. 30.
- ²⁷ In der Tat sollte der Stadtarzt dem Rat Anzeige erstatten, wenn sich «die frömbden landstricher, so sich der artzny underwinden, allhie niederließen... die dann keinswegs geduldet werden, ane gnugsamen schin ir bewerten kunst...» Vgl. Thurnheer (s. Anm. 4), S. 30.
- ²⁸ Ähnlich wie im Falle der Ordnungen wehrten sich die Apotheker verschiedenenorts auch und gerade gegen die Einführung solcher Taxen, da sie in dieser reglementierenden Maßnahme nur einen Eingriff in ihre angestammten Rechte als freies Gewerbe sahen. Vgl. etwa Rittershausen (s. Anm. 12), S. 164 und 170; ferner Schwarz (s. Anm. 21), S. 9 und 155f. – Zur Verbreitung der Apothekertaxen in Süddeutschland im 15. und 16. Jahrhundert vgl. die Übersichtskarte bei Wankmüller (s. Anm. 9), S. 31.
- ²⁹ Abgesehen davon, daß derartige Klagen über betrügerische Scharlatane und Quacksalber allenthalben in der einschlägigen Literatur vorkommen, äußert sich Brunfels hier nicht nur in seiner Funktion als gewissenhafter Arzt, vielmehr auch als der ehemalige streitbare Kartäusermönch, der sich schon früh zu Luther und den Zielen der Reformation bekannt hatte und nun wie viele andere seiner Kollegen und Zeitgenossen die Erneuerungsbestrebungen in der Theologie bzw. den Kampf gegen die Auswüchse auf klerikalem Gebiet in enger Verquickung analog auf den Bereich der Medizin überträgt. Vgl. auch den Text zu Anm. 14.
- ³⁰ Zur Geschichte dieser medizinischen Berufszweige in Bern bis zum Beginn des 19. Jahr-

hundreds vgl. Max Schneebeli, *Handwerkliche Wundarzneykunst im alten Bern* (Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Nr. 9), Bern 1949. Hier S. 21–35.

- ³¹ Vgl. hierzu auch die Vorrede zum ersten Band der *Herbarum vivae eicones* (Straßburg 1530), worin sich Brunfels – ebenfalls unter Berufung auf Plinius: Nat. hist. XXIX, 12 ff. – in ähnlichem Sinn äußert.
- ³² Die meisten der im folgenden angeführten Punkte, wie Sammelzeit, Aufbewahrung und Haltbarkeit der Arzneipflanzen, hatte Brunfels in ähnlicher Form auch schon in seinem *Contrafayt Kreuterbuch* (s. Anm. 13) behandelt; vgl. dort die Kap. 23–25 der Einleitung.
- ³³ Wie schon Galen u. v. a., so macht auch Brunfels hier darauf aufmerksam, daß die aus dem Ausland beschafften Drogen auf dem langen Transportweg meist zahlreichen Verfälschungen unterliegen, weshalb er u. a. speziell an das Gewissen der «kauffleute von Alexandria» appelliert; «dieweil aber solliche nit unsers glaubens unnd Barbari/ müssendt entweder die Scribenten gelogen han/ oder getroumet/ oder würdt hie inn vilen dingen mitt unverstand gehandelt», was freilich «ettlich naßweisen nit gern» hörten. Die hier angesprochene Problematik kommt beispielsweise auch in einer Stellungnahme der beiden Frankfurter Apotheker aus dem Jahr 1500 zum Ausdruck, worin diese ihre Verpflichtung auf die vorgesehene Ordnung u. a. davon abhängig machten, daß auch ihre Lieferanten auf die Frischheit ihrer Materialien vereidigt würden. Vgl. Rittershausen (s. Anm. 12), S. 182.
- ³⁴ Zu den diesbezüglichen Angaben aus *De architectura libri decem* des vor allem von den italienischen Humanisten sehr geschätzten, im übrigen von Ryff (vgl. Anm. 17) 1543 in der lateinischen, 1548 in einer deutschen Fassung edierten antiken Autors vgl. auch Albert Söllner, *Die hygienischen Anschauungen des römischen Architekten Vitruvius* (Jenaer medizin-historische Beiträge, Heft 4), Jena 1913; ferner Herbert Koch, *Vom Nachleben des Vitruv* (Deutsche Beiträge zur Altertumswissenschaft, Heft 1), Baden-Baden 1951, S. 35 f. – «De aedificio Pharmacopoei» äußerte sich später und weit ausführlicher z. B. auch J. Placotomus, der 1555 die Verwaltung der nach seinem Gutachten eingerichteten Ratsapothek in Danzig übernahm. Vgl. Johannes Placotomus, *Pharmacopoea in compendium redacta*, Antwerpen 1560 (Neudruck Ghent 1973), Fol. 95^r–96^v.
- ³⁵ Während H. Schelenz – und nach ihm auch A. Tschirch, A. Adlung und G. Urdang sowie J. A. Häfliger – Brunfels' Schrift einerseits höchst ungenügend als: «ursprünglich nur ein Bericht an den Schultheys um [!] Rat der löbl. Statt Bern» charakterisierte, stellte er andererseits zu Recht fest, daß dessen «Weisungen über die Einrichtung Saladins Werk als Quelle vermuten lassen», auf den sich Brunfels hier sogar ausdrücklich beruft bzw. auf den er zur weiteren Information verweist. Hermann Schelenz, *Geschichte der Pharmazie*, Berlin 1904 (Neudruck Hildesheim 1962), S. 409. Vgl. ferner Alexander Tschirch, *Handbuch der Pharmakognosie*, Bd. 1, Leipzig 1909, S. 841; Adlung und Urdang (s. Anm. 3), S. 341; Häfliger (s. Anm. 24), S. 169. – In der Tat zeigen auch zahlreiche andere Teile von Brunfels' Reformschrift den Einfluß des um 1450 entstandenen *Compendium aromatariorum*, in dem Saladin von Ascoli noch weit ausführlicher dieselben – meist aus Mesue, Nikolaus und Serapion entnommenen – Punkte: Apothekenstandort, Sammelzeit, Haltbarkeit und Aufbewahrung der Arzneimittel sowie die Ausstattung des Warenlagers einschließlich eines Kommentars zu den einzelnen Simplicia

behandelt hat. Vgl. hierzu die mit einer Übersetzung, Einleitung und Erklärungen versehene Ausgabe von Leo Zimmermann, *Saladini de Asculo ... compendium aromatariorum*, Leipzig 1919. Hier S. 62 bzw. 121f. Vgl. ferner Dietlinde Goltz: Die Konservierung von Arzneimitteln und Arzneiformen in historischer Sicht. In: *Pharmazeutische Zeitung* 117 (1972), S. 428–435, hier S. 430f.

- ³⁶ Wenn Brunfels hier eingangs bemerkt: «Krütter zu distillieren und ab zu ziehen/ durch den Allembeck ist nit allwegen gewesen/ sonder ein invent der Alchimisten/ halt wol do von/ alle die weil sölichs recht gebraucht ... würt», so deutet dies darauf hin, daß die arzneiliche Anwendung der gebrannten Wässer für ihn noch relativ neu war. Gleichwohl will auch er – obschon seiner traditionellen Anschauung nach «die Decoctionen/ häfftiger/ unnd krefftiger/ von den alten beweret» sind – «hie dem gemeynen brauch nit abstan und nemlich die hernachgeschribnen in unserem schreyben dispensieren»; so zählt er insgesamt 82 «Aque celebriores usitate» auf mit der abschließenden Maßgabe, sie sollten alle Jahre frisch gebrannt bzw. die alten beseitigt werden.
- ³⁷ Wie die meisten seiner Zeitgenossen, z.B. Euricius Cordus, Hieronymus Bock, Leonhart Fuchs und nicht zuletzt Paracelsus, tritt also auch Brunfels für eine bevorzugte Verwendung der einheimischen Pflanzen ein, zumal «vil tausent radtlose sterben/ denen mit einem kleinen nachgültigen krüttlin/ oder anderst möcht geradten werden». Deshalb ermahnt er auch die Apotheker, denen es hauptsächlich um den Verkauf der teuren Composita zu tun ist, sie sollten «den gemeinen mann früntlich halten/ damit sie söliche Artzneyen/ mit einem zymlichen erlangen mögen/ dann was macht anderst die Appotecken so verhasset/ und abschühlig dem gemeinen man/ denn der überauß unbillicher questus/ dannen her sie alle sagen/ sie wöllen Gott lassen walten ...» Im übrigen sei diese Unsitte der kostspieligen Composita erst seit «den Arabier/ und Barbarischen ärzten» eingerissen und habe sich «durch ire nachfolger die Sophisten» bis heute erhalten, wonach man unzählige und zudem in ihrer Wirkung gegensätzliche Dinge vermische «wider alle ordnung und exempel der alten Griechen», die nie mehr als vier oder fünf Bestandteile zusammenmengten; aber «die hoffart der Sophisten/ unnd geytz der Appotecker/ habens do hin bracht», so daß sie jeden für ungelehrt hielten, der «auff irer ban nit nachfaret». – Vgl. auch die Kap. 12, 15 und 16 der Einleitung zu seinem *Contrafayt Kreuterbuch* (s. Anm. 13), worin Brunfels sich gleichfalls gegen den allzu übertriebenen Aufwand bei der Bereitung der Composita wehrt und statt dessen die ebenso wertvollen inländischen Pflanzen mit Nachdruck empfiehlt.
- ³⁸ In demselben Sinn, doch wesentlich drastischer äußert sich Brunfels in dem nachfolgenden Kommentar auch über die «Iuiube Serice» (rote Brustbeeren), woraus die Apotheker einen Sirup zu bereiten pflegten: «Was frembd ist/ und von ferren landen herbracht/ das würdt auch für gut/ unnd kostbarlich geachtet/ so seind wir Deutschen narren/ unnd wenn einer dürr hotzlen/ unnd holtzbiren/ über mehr [Meer] herbrächt/ und könne sölich wol auffnutzen/ so fallen wir gleich darauff»; im übrigen habe schon Galen diese Droge als untauglich und wirkungslos befunden, so daß Brunfels abschließend nur lapidar feststellen kann: «Hie gadt unser Syrupus de Iuiubis uff steltzen.»
- ³⁹ Zu dieser Aufstellung merkt Flückiger (s. Anm. 7), S. 512 an, daß sich – gerade im Vergleich mit ähnlichen, doch weit umfangreicheren Drogenlisten – nicht erkennen lasse, ob «diese Beschränkung, welche Brunfels hier walten liess, das wohl überlegte Ergebniss einer kritischen Auswahl war»; denn «bei seiner Kenntniss der einheimischen Flora ist

immerhin nicht zu leugnen, daß er mit Leichtigkeit das Verzeichniss inländischer Arzneipflanzen hätte ausdehnen können, wenn er nicht einiger Kritik Raum geben wollte.» Gerade letzteres dürfte indes – nach Brunfels' eigenen Worten zu urteilen – der Fall gewesen sein, da er mangels eines verbindlichen Arzneibuches bzw. einer Taxe mit dieser *Series medicaminum* gleichsam einen Ersatz bzw. einen Mindeststandard für das Warenlager schaffen wollte, wohingegen etwa Saladin noch auf größtmögliche Vollständigkeit bedacht gewesen war.

⁴⁰ Dabei beklagt Brunfels einmal die mangelnde Wertschätzung der Arzneikunde, derzufolge es oft an vielen Dingen fehle, die eigentlich «in ein volkomene/ und lands Apotecken gehören»; zum anderen, daß «nit allein die unseren/ sonder gemeinlich alle Appotecker/ in Tütscher und wälscher nation/ nit den halben theyl/ irer dingen/ weder recht nennen/ noch kennen können/ Ja auch ire Doctores darzu ...», da sie nicht auf die alten Bücher achteten und sich bis heute «nit auff die kunst der kreutter geben/ sonder allein auff die bereyttung» und die konservativ-unbelehrbaren Ärzte überdies «nitt umb eines hars breyt/ von irem Avicenna unnd Pandectario [Matthaeus Sylvaticus] weichen»; schließlich wiederum das betrügerische *Quid-pro-quo*, wonach man «alt verlegen/ verfaulet/ schimlecht/ stinckent/ gartzet» Ware verkaufe, so daß «vil mal die Artzney nit würckt/ der Artzet sein end nit erlanget/ der siech etwan/ an leib unnd leben geschädigt» werde. Deshalb sei es dringend notwendig, gerade die Apotheken, wie ja auch bei anderen Gewerben üblich, einer strengen Kontrolle zu unterwerfen, haben doch nach Plinius «die Artzet und Appotecker allein gewalt/ die menschen unsträfflich zutöden». Selbst auf die Gefahr hin, dafür nur Undank zu ernten und sich mit Haß zu beladen «auch meiner besten gönner der Appoteckern/ wo dise meyne Reformation/ in andere länder erschöllen würt», halte er es somit für seine Pflicht zu sagen, «wie die warheit in meinem hertzen stadt».

⁴¹ In derselben Weise und mitunter bildhaften Sprache erläutert etwa auch der von Brunfels übrigens mehrfach zitierte Arzt und Botaniker Euricius Cordus in seinem 1532 erschienenen *Theriakbüchlein* die einzelnen Bestandteile bzw. Arzneipflanzen, wobei er ebenfalls mit heftiger Kritik an den Apothekern wie an seinen uneinsichtigen Standesgenossen nicht spart. Vgl. hierzu Dilg (s. Anm. 14); ferner ders.: *Die botanische Kommentarliteratur Italiens um 1500 und ihr Einfluß auf Deutschland*. In: *Der Kommentar in der Renaissance*. Hrsg. von A. Buck und O. Herding. Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung I, Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 225–252.

⁴² Gegen die Richtigkeit dieses Verzeichnisses hatte auch Flückiger (s. Anm. 7), S. 514 nichts einzuwenden, wobei er allerdings zu bedenken gibt, ob diese Liste orientalischer Drogen, die in der Tat erst durch die Araber bekannt geworden seien, nicht ebenfalls «von irgend einem Schriftsteller dieses Volkes herrührt»; hingegen erwähne Brunfels nirgends «Arzneistoffe aus der neuen Welt, deren Entdeckung in seine Jugendzeit gefallen war», wie z. B. das Guajakholz.

⁴³ Zu der seit dem 15. Jahrhundert nachweisbaren Betriebsform der (norddeutschen) Rats- bzw. der (süddeutschen) Stadtapotheken vgl. etwa Clemens Stoll, *Der Apotheker in der deutschen Stadt des Mittelalters*. Seine berufliche und gesellschaftliche Stellung. Nat. wiss. Diss. Marburg 1975, S. 152–165; ferner Hanspeter Höcklin, *Die Ratsapotheke zu Hildesheim (1514) als Medizinalanstalt und stadteigener Handelsbetrieb von den ersten*

Nachrichten 1318 bis 1820 (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim Nr. 4), Hildesheim 1970.

- ⁴⁴ Außer der bereits erwähnten Übersichtskarte bei Wankmüller (s. Anm. 28) vgl. hierzu die tabellarische Zusammenstellung der amtlichen Arzneitaxen bei Adlung und Urdang (s. Anm. 3), S. 532–542, sowie die Auflistung von O. Tunmann bei Tschirch (s. Anm. 35), S. 810–835. – Was hingegen die diesbezüglichen Verhältnisse speziell in Straßburg anbelangt, so haben neuere Untersuchungen ergeben, daß dort bereits 100 Jahre vor der ersten gedruckten «Taxa medicamentorum» (1647) von Amts wegen eine solche erlassen worden war, deren Entstehungszeit zwischen 1537 und 1549 anzusetzen ist. Vgl. Pierre Bachoffner: Note sur l'évolution des taxes de médicaments en Alsace jusqu'au XIX^e siècle. In: *Revue d'Histoire de la Pharmacie* XXI (1972), S. 193–200, hier S. 195.
- ⁴⁵ Dieser – bislang wohl einzige – Hinweis auf ein schon vor 1534 in Straßburg eingeführtes eigenes Arzneibuch bezieht sich offensichtlich auf eine in «abgeschrift» verbreitete Kompilation ortsüblicher, aus älteren Werken entnommener Rezeptvorschriften, deren Gebrauch möglicherweise einer ähnlichen Verfügung unterlag, wie sie u. a. die Nürnberger Apothekerpflicht von 1529 getroffen hatte; demnach sollten nämlich «alle laxative als syrupen, electuarien und pillen durch einen jeden appotecker anders nit dann nach dem puch luminare maius genannt dispensirt und gemacht werden», weshalb zur Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit denn auch «dieselben laxative recept aus dem luminare magno durch die doctorn der artzney mit vleiß gezogen und auf ein sondere zettel verzaichnet» seien, wovon jeder Apotheker «aine bey handen haben und nach derselben und keinem anderem dispensiren soll». Philipp (s. Anm. 15), S. 111. Vgl. ferner Habrich (s. Anm. 9), S. 30, sowie Anm. 21. – Daß sich aus diesem – in der Straßburger Ordnung ja auch vorgeschriebenen – «gerecht und gleichförmich Receptbuch genant Dispensatorium» indes keine offizielle Pharmakopöe entwickelte, erhellt nicht zuletzt aus einer Stellungnahme der beiden Straßburger Stadtärzte zu dem Apothekerordnungsentwurf von 1651 (Archives municipales de Strasbourg, Best. VI, 369, Nr. 4), in der es heißt, daß alle Apotheker «bey dem Dispensatorio Augustano verbleyben [!]» sollen; hingegen ist eine eigene *Pharmacopoeia Argentoratensis* im Druck bekanntlich erst 1722 veröffentlicht worden. – Für diesbezügliche Auskünfte sei Herrn Dr. P. Bachoffner/Straßburg sehr herzlich gedankt.
- ⁴⁶ Vgl. den Abschnitt «Van de Apoteckenn», worin Dryander u. a. ausführt, daß diese «offs wenigst ein mal im iahr visitirdt werden unnd eyn tax wie alle ding verkaufft werden, bey dem Medico sein unnd waß weiter in dieser sache von nötenn wie das Otho Brunfels wol angezeget, vollenbracht werdenn soll ...» Das im Hessischen Staatsarchiv Marburg aufbewahrte Konzept dieses Berichts findet sich abgedruckt und transkribiert bei Guido Jüttner, *Wilhelm Gratarolus – Benedikt Aretius*. Naturwissenschaftliche Beziehungen der Universität Marburg zur Schweiz im sechzehnten Jahrhundert. Nat. wiss. Diss. Marburg 1969, S. 324–327 bzw. 328–330, hier S. 329.
- ⁴⁷ Vgl. Eines Ersammen Raths der Statt Augspurg Apothecker Ordnung ... Erneuert im Jar 1594. Augsburg 1597. Artikel XVIII, worin die Apotheker angehalten werden, ihre «ubrig zeyt/ so inen gedeyen mag» lieber mit dem Studium der Fachliteratur zuzubringen «dann mit trincken/ spilen/ unnöttigen gastereyen und gesellschafften/ so werden sie leichtlich auch ir narung und vermögen täglich verbessern.»

Summary

Otto Brunfels' (ca. 1489–1534) posthumous fame rests exclusively on his innovative herbal. His less well known works include some pharmaceutical writings as, for instance, a «Reformation der Apotecken», which appears to be the most important among them. This booklet was written by Brunfels in Bern as a town physician for the council of that city; it was published in Strassburg in 1536 after the author's death. Intended as a guideline for reforms in Bern, this work includes as its most significant part a master-plan for a city ordinance concerning apothecaries following the Strassburg model. Further it contains instructions for pharmaceutical practice as well as an enumeration of indigenous and foreign simplicia, the names, qualities and falsifications of which are commented upon in detail. The booklet sheds significant light on errors and deficiencies shared by apothecaries of that time and should be regarded as an informative source on the history of pharmacy in the 16th century.

Prof. Dr. rer. nat. Peter Dilg
Institut für Geschichte der Pharmazie
Roter Graben 10
D-3550 Marburg/Lahn